

Einspeiseentgelte – Ein Sachstandsbericht

FRK Breitbandkongress, 14. September 2022

Ramón Glaß, LL.M.

1

Einleitung

2

Die Kabelstreitigkeiten

3

Aktivitäten des FRK

4

Abschluss

Ausgangspunkt: Entscheidung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Einspeiseverträge mit den großen Kabelnetzbetreibern zu kündigen.

Folge: zivil- und öffentlich-rechtliche Klagewelle, aus der mal die Kabelnetzbetreiber und mal die Sendeanstalten siegreich hervorgingen.

Im Zentrum stand die, nach Ansicht der Kabelnetzbetreiber, bestehende Pflicht der Sendeanstalten trotz der „Must-Carry-Regel“ die Einspeisekosten mitzutragen.

Im Anschluss folgten mehrere Vergleiche zwischen u.a. Vodafone, Unitymedia, Tele Columbus, NetCologne und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.



Die Kabelstreitigkeiten

**VODAFONE ./.
ARD**

Wesentliche Frage:
War die Kündigung
der Einspeisever-
träge durch ARD
rechtmäßig?

**VODAFONE ./.
ARTE**

Wesentliche Frage:
War die Kündigung
der Einspeisever-
träge durch ARD
rechtmäßig?

**NETCOLOGNE
./ ZDF**

Wesentliche Frage:
Muss ZDF an
NetCologne
Einspeiseentgelte
zahlen?

**WILHELM.TEL
./ ZDF**

Wesentliche Frage:
Muss ZDF an
Wilhelm.Tel
Einspeiseentgelte
zahlen?

OLG Düsseldorf,
21.05.2016
U (Kart) 16/13

OLG Düsseldorf,
12.07.2017
VI-U (Kart) 16/13

2013

2014

2016

2017

2018

LG Köln, 14.03.2013
31 O (Kart) 466/12

BGH, 22.08.2016
KZR 31/14

BGH, 25.04.2018
KZR 55/17

Zentrale Frage: War die von ARD, ZDF, und ARTE erklärte Kündigung der Einspeiseverträge wirksam?

Einigung von ARD und ZDF am 22. März 2011, künftig **keine Einspeiseentgelte** zu zahlen. **Must-Carry-Regelung** zwang die Kabelnetzbetreiber dazu, die Signale der Sender jedoch weiter einzuspeisen.

Alle Verfahren wurden mit einem **Vergleich** abgeschlossen. Kolportierte Zahlen: Vodafone erhält 100 Mio. € für den Zeitraum 2013 – 2017 und laufende Zahlungen. Unitymedia erhält 31,2 Mio. € von der ARD und vermutlich etwas weniger vom ZDF plus laufende Zahlungen.

**Komplizierte Streitigkeiten
führen zu Vergleich**

**OLG Karlsruhe,
29.12.2016
6 U 4/14**

2013

**LG Mannheim,
13.12.2013
7 O 302/12**

2016

2020

**BGH, 18.02.2020
KZR 6/17**

Zentrale Frage: War die von ARD, ZDF, und ARTE erklärte Kündigung der Einspeiseverträge wirksam?

Einigung von ARD und ZDF am 22. März 2011, künftig **keine Einspeiseentgelte** zu zahlen. **Must-Carry-Regelung** zwang die Kabelnetzbetreiber dazu, die Signale der Sender jedoch weiter einzuspeisen.

Nach BGH: Absprache zur Kündigung war kartellrechtswidrig und damit unwirksam. Vertrag war nicht wirksam beendet.

Vor Urteil des OLG Karlsruhe schlossen die Parteien einen Vergleich; Details nicht bekannt.

**Deutliches Urteil des BGH
führt zu Vergleich**

OLG Düsseldorf,
30.04.2014
U (Kart) 15/13

OLG Düsseldorf,
8.03.2017
U (Kart) 15/13

2013

2014

2016

2017

2019

LG Köln, 7.05.2013
88 O 81/11

BGH, 12.04.2016
KZR 30/14

BGH, 03.12.2019
KZR 29/17

Zentrale Frage: Ist das ZDF zur Zahlung von Einspeiseentgelten an NetCologne verpflichtet?

BGH betont: ZDF hat als marktbeherrschendes Unternehmen **grundsätzlich zu vergüten**, wenn NetCologne eine für ZDF wirtschaftlich werthaltige Leistung erbringt. Letztlich muss hier also eine **Abwägung** der beiden erbrachten Leistungen stattfinden.

Zahlung von Einspeiseentgelt wirke sich unmittelbar auf das Ergebnis von NetCologne aus; **Diskriminierung** gegenüber zB Vodafone ist daher gegeben.

Auch hier wurde der Rechtsstreit durch Vergleich beigelegt.



**Deutliches Urteile des BGH
führt zu Vergleich**

OLG Hamburg,
29.03.2018
3 U 132/14

OLG Hamburg, noch
anhängig
1 U 153/14

2014

2018

2021

tba

LG Hamburg,
10.07.2014
315 O 625/11

BGH, 6.07.2021
KZR 11/18

Zentrale Frage: Ist das ZDF zur Zahlung von Einspeiseentgelten an Wilhelm.Tel verpflichtet?

BGH betont: ZDF hat als marktbeherrschendes Unternehmen **grundsätzlich zu vergüten**, wenn Wilhelm.Tel eine für ZDF wirtschaftlich werthaltige Leistung erbringt. Letztlich muss hier also eine **Abwägung** der beiden erbrachten Leistungen stattfinden.

Zahlung von Einspeiseentgelt wirke sich unmittelbar auf das Ergebnis von Wilhelm.Tel aus; **Diskriminierung** gegenüber zB Vodafone ist daher gegeben.

Der Rechtsstreit ist noch beim OLG Hamburg anhängig.

Rechtsstreit ist noch anhängig

Zahlung von Einspeiseentgelten zulässig und geboten.

Vergleich zwischen Vodafone u.a. und den Öffentlich-rechtlichen ist positiv zu bewerten.

Indem Vodafone u.a. Einspeiseentgelte gezahlt werden, werden andere Kabelnetzbetreiber (auch nach BGH) **diskriminiert**. Vodafone u.a. werden bevorteilt.

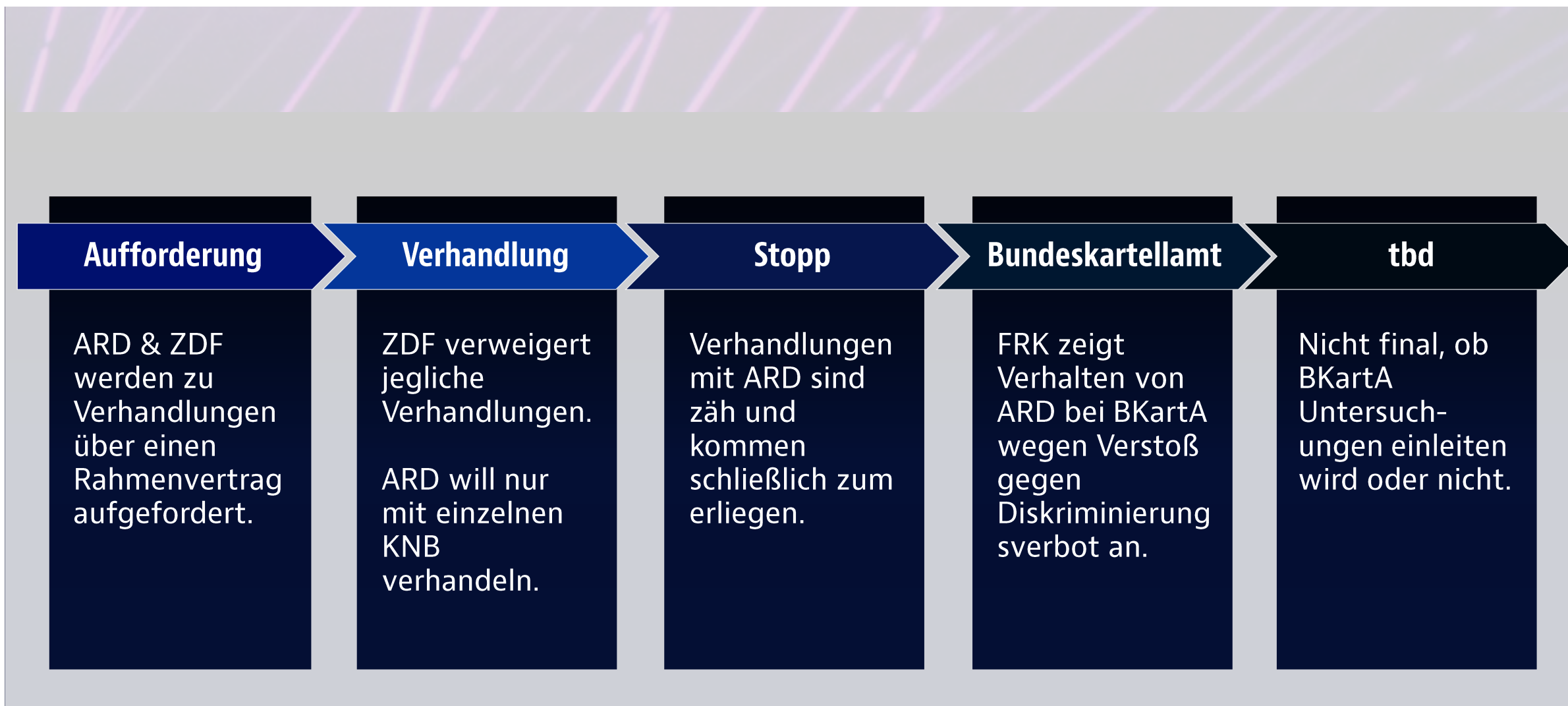
Keine Rechtfertigung der Diskriminierung erkennbar.

BGH stellt in Verfahren NetCologne und Wilhelm.Tel Grundlegendes fest: Die öffentlich-rechtlichen können nicht per se erwarten, die Leistung der Kabelnetzbetreiber kostenlos zu erhalten.

Vielmehr hat eine **Vergleichsmarktbe- trachtung** zu erfolgen – und bei dieser sind auch die an Vodafone gezahlten Entgelte zu berücksichtigen.



Aktivitäten des FRK



Verhalten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verstößt gegen Diskriminierungsverbot aus § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB.

BGH (NetCologne II): „Die Beklagte hat die Klägerin im Zeitraum 2008 bis 2012 nach den Feststellungen des Berufungsgerichts anders behandelt als die Regionalgesellschaften, indem sie nur den Regionalgesellschaften Einspeiseentgelt bezahlt hat.“

Diese Ungleichbehandlung wirkt sich auch nachteiligt auf die KNB und den Wettbewerb aus.

BGH (Wilhelm.Tel): „Die Ungleichbehandlung wirkte sich unmittelbar auf das Ergebnis der Klägerin und damit auf ihre Wettbewerbsposition gegenüber ihren Konkurrenten, insbesondere gegenüber Kabel Deutschland, aus.“

Keine wettbewerbskonforme Gründe ersichtlich, die Ungleichbehandlung rechtfertigen würden.

BGH (Wilhelm.Tel): „Für einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot reicht es aus, dass die durch wettbewerbskonforme Gründe nicht gerechtfertigte erhebliche Ungleichbehandlung geeignet ist, sich nachteilig auf die Wettbewerbsposition des diskriminierten Unternehmens auszuwirken.“



RAMÓN GLAßL, LL.M.

Partner | Rechtsanwalt

Ramón Glaßl ist Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz und berät nationale und internationale Mandanten in den Bereichen **Wettbewerb** und **Entertainment** mit einem Branchenschwerpunkt auf **Telekommunikation, Medien, und Technologie**.

Seit 2011 als Rechtsanwalt und seit 2012 bei Schalast tätig. Er ist Mitglied der Praxisgruppen „IP, Media & Technologie“ sowie „Corporate / M&A“.



+49 (0) 69 97 58 31 0



Ramon.Glassl@Schalast.com

WE.DOO.LAW.

Vielen Dank.